

**Sozialgericht Magdeburg**

**S 22 AS 202/16**

Aktenzeichen



eingegangen

04. Juli 2016

Loewy  
Rechtsanwalt

**BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61 a,  
38667 Bad Harzburg

– Kläger –

gegen

**Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz**, vertreten durch  
den Eigenbetriebsleiter,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 10, 38855 Wernigerode

– Beklagte –

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 28. Juni 2016 durch den  
Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht [REDACTED], beschlossen:

*Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des  
Klägers.*

**Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten um die Tragung der außergerichtlichen Kosten des  
Rechtsstreits nach übereinstimmender Erledigungserklärung einer Untätigkeits-  
klage.

Der Kläger bildet gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Bedarfsgemeinschaft und steht im laufenden Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 2. April 2015 bewilligte die Beklagte der Bedarfsgemeinschaft des Klägers zunächst vorläufig Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum Mai bis Oktober 2015. Hiergegen erhob der Prozessbevollmächtigte des Klägers zunächst am 23. April 2015 Widerspruch. Mit Bescheid vom 09. September 2015 setzte die Beklagte die Leistungen für den Monat Oktober 2015 endgültig fest. In der Rechtsbehelfsbelehrung wies die Beklagte auf die Möglichkeit der Anfechtung durch Widerspruch hin.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. September 2015 (W 1117/15 und W 1955/15) wies die Beklagte ua. den Widerspruch des Klägers vom 23. April 2015 zurück. In den Gründen dieses Widerspruchsbescheides wurde der Bescheid vom 09. September 2015 erwähnt. Hiergegen erhob der Prozessbevollmächtigte am 16. September 2015 vor dem Sozialgericht Magdeburg Klage (Az. S 22 AS 3002/15).

Mit Schreiben vom 30. September 2015 legte der Prozessbevollmächtigte im Namen des Klägers Widerspruch gegen den Bescheid vom 09. September 2015 ein. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2015 teilte die Beklagte dem Kläger den Eingang des Widerspruchs und die Widerspruchsnummer mit und wies darauf hin, dass die Bearbeitung noch einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Am 18. Januar 2016 erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten Untätigkeitsklage bezüglich seines Widerspruchs vom 30. September 2015. Nachdem die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08. April 2016 über den Widerspruch entschieden hatte, erklärten die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Der Klägervertreter beantragt, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen. Er trägt vor, es sei unerheblich, ob der Widerspruch überhaupt zulässig gewesen sei, da die Beklagte auch über unzulässige Widersprüche innerhalb der Frist zu entscheiden habe. Im Übrigen sei die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft gewesen und daher habe aus anwaltlicher Sorgfalt Widerspruch eingelegt werden müssen.

Die Beklagte lehnt eine Kostenerstattung ab. Die Untätigkeitsklage sei mutwillig erhoben worden, da dem Prozessbevollmächtigten vor Klageerhebung aus dem Widerspruchsbescheid vom 10. September 2015 bekannt gewesen sei, dass der Bescheid vom 09. September 2015 Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden sei und damit der erneute Widerspruch unzulässig sei.

## II.

Wenn ein sozialgerichtliches Verfahren, wie hier, anders als durch Urteil erledigt wird, entscheidet das Gericht auf Antrag gemäß § 193 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG), ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben.



Dabei ist nach dem Rechtsgedanken des § 91a Zivilprozessordnung (ZPO) nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes, insbesondere der Erfolgsaussichten der Klage und der Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung, nach summarischer Prüfung zu entscheiden, ohne dass weitere Ermittlungen anzustellen sind und jeder Rechtsfrage nachgegangen werden muss (vgl. Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 8. Auflage 2002, § 193 Rn. 13). Hierbei sind neben den Erfolgsaussichten auch die Gründe für die Klageerhebung und die Erledigung zu prüfen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen entspricht es hier der Billigkeit, dass die Beklagte die im Verfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten hat. Der Kläger hätte im gerichtlichen Verfahren obsiegt, die Untätigkeitsklage war zulässig und begründet. Die Beklagte hatte über den Widerspruch des Klägers vom 30. September 2015 innerhalb der Frist des § 88 Abs. 2 SGG noch keine Entscheidung getroffen, ohne dass dafür ein zureichender Grund vorgelegen hätte. Es ist dabei auch unerheblich, ob der Bescheid, gegen den sich der Widerspruch richtete, bereits Gegenstand eines laufenden Widerspruchsverfahrens geworden ist und der Widerspruch damit eigentlich unzulässig wäre. Auch in diesem Fall hat der Kläger einen Anspruch auf Entscheidung innerhalb der maßgeblichen Frist.

Die Beklagte ist auch aus Veranlassungsgesichtspunkten zur Kostentragung verpflichtet. So hat sie den Kläger im Bescheid nicht auf die Einbeziehung in das bereits laufende Widerspruchsverfahren hingewiesen, sondern durch eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung (Hinweis auf Möglichkeit der Anfechtung durch Widerspruch) den erneuten Widerspruch veranlasst. Auch hat sie den Kläger vor Erhebung der Untätigkeitsklage nicht auf die Fehlerhaftigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen und ihm mitgeteilt, dass der zweite Widerspruch aufgrund der Einbeziehung unzulässig sei. Vielmehr hat sie ihm noch mit der Eingangsbestätigung vom 13. Oktober 2015 die neue Widerspruchsnummer mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung des Widerspruchs noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Der Kläger musste daher davon ausgehen, dass die Beklagte über seinen Widerspruch noch eine Entscheidung treffen werde.

Die Entscheidung ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG (in der Fassung des SGG-Änderungsgesetzes vom 26.03.2008, BGBl. I, 2008, S. 444ff.) unanfechtbar.

  
Richter am Sozialgericht

<p><b>Ausgefertigt</b> Magdeburg, 30. Juni 2016</p> <p> Justizangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle</p>	<p> Dienststempel</p>
---	--